

Zweite Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Architektur / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende zweite Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen vom 2. Mai 2022 (Vkbl. FHE Nr. 96), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 8. Mai 2023 (Vkbl. FHE Nr. 103).

Der Fakultätsrat hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/2019, S. 664, in der Fassung der Änderung vom 27.10.2022, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022, S. 1505, die nachstehende Änderung zu den studiengangspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 19. Juni 2024 die Änderung der studiengangspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Artikel 1

Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Architektur vom 2. Mai 2022 (Vkbl. FHE Nr. 96), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 8. Mai 2023 (Vkbl. FHE Nr. 103), werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Nachweis für eine besondere Qualifikation ist eine Dokumentation von drei Entwurfsprojekten in Form eines Portfolios mit Darstellung jedes Projektes auf je 2 DIN A3-Seiten einzureichen. Mindestens zwei dieser Entwurfsprojekte wurden im vorangegangenen Bachelor- oder Diplomstudiengang Architektur verfasst. Das dritte Entwurfsprojekt kann ebenfalls im vorangegangenen Bachelor- oder Diplomstudium oder als freie architektonische Arbeit, nachweislich eigenständig durch die:den Bewerber:in erstellt worden sein.

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a. Entwurfsidee/-konzept
- b. Durcharbeitung und Funktionalität
- c. Darstellung und Gestaltung

Dabei werden für jedes der genannten Kriterien (a bis c) entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahl entspricht folgender Bewertung:

- 0 = das Kriterium wird nicht oder nicht überzeugend dargelegt,
1 = das Kriterium wird teilweise dargestellt,
2 = das Kriterium wird überzeugend dargelegt.

Das Portfolio wird mit maximal 18 Punkten bewertet und fließt mit 60% in die Gesamtgewichtung ein, d.h. 20% pro Projekt bzw. Arbeit.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19. Juni 2024

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Reinhold Zemke
Dekan
Fakultät Architektur und Stadtplanung